

Band 14

Jörg Ramb

David Jauch

Mario Ehrensberger

Dominik Fuhrmann

Grundkurs des Steuerrechts

STEUERRECHT IN ÜBUNGSFÄLLEN/ KLAUSUREN- TRAINING

16. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentaining

Grundkurs des Steuerrechts

Band 14

Jörg Ramb/David Jauch/Mario Ehrensberger/Dominik Fuhrmann

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

16. überarbeitete und aktualisierte Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-6380-5 Bestell-Nr. 20200-0006

ePub: ISBN 978-3-7910-6381-2 Bestell-Nr. 20200-0101

ePDF: ISBN 978-3-7910-6382-9 Bestell-Nr. 20200-0155

Jörg Ramb/David Jauch/Mario Ehrensberger/Dominik Fuhrmann

Steuerrecht in Übungsfällen / Klausurentraining

16. überarbeitete und aktualisierte Auflage, August 2024

© 2024 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © Umschlag: Stoffers Grafik-Design, Leipzig

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Die Autoren

Jörg Ramb

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

David Jauch

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

Mario Ehrensberger

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

Dominik Fuhrmann

Diplom-Finanzwirt

Dozent an der Hochschule für Finanzen

Rheinland-Pfalz in Edenkoben

Bearbeiterübersicht

Ehrensberger: Teil A

Fuhrmann: Teil C

Jauch: Teile B, F, G

Ramb: Teile D, E

Vorwort zur 16. Auflage

In diesem Buch finden Sie Übungsfälle aus den wichtigsten Steuergebieten. Die Übungsfälle sind nach Themenbereichen gegliedert und angelehnt an den Stoffgliederungsplan des Grundstudiums der Ausbildung des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung.

Die Übungen haben den Zweck, den Lehrstoff, der in der Reihe »Grundkurs des Steuerrechts« behandelt wird, anhand zusätzlicher Übungen zu vertiefen. Aus diesem Grund ist der vorliegende Band zum einen als Ergänzung zur Lehrbuchreihe und zum anderen zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung sehr gut geeignet.

Dieses Übungsbuch will alle Einsteiger ins Steuerrecht ansprechen, insbesondere:

- die Anwarter des gehobenen und mittleren Dienstes der Finanzverwaltung,
- Studierende an den Universitäten bzw. Fachhochschulen,
- Rechtsreferendare mit Schwerpunkt Steuerrecht,
- Steuerfachanwälte,
- Steuerfachassistenten,
- Steuerfachangestellte,
- Bilanzbuchhalter und
- Praktiker zur Überprüfung ihres steuerlichen Wissens.

Die Ausbildung der Steuerbeamten des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung ist im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) geregelt. Einzelregelungen zu Ausbildung und Prüfung enthält die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Nach § 55 Abs. 1 StBAPO ist während des Grundstudiums aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Nach § 64 Abs. 1 StBAPO umfasst die Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:

- Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Umsatzsteuer,
- Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen,
- Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht.

Durch unsere langjährige Dozententätigkeit wissen wir aus eigener Erfahrung, wie notwendig das Lösen von Klausuraufgaben zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung ist. Die ausgewählten Übungs- und Zwischenprüfungsklausuren sind speziell für die Finanzanwärter im Grundstudium I konzipiert. Aber auch für andere Benutzer des Bandes stellen die Klausuren eine wertvolle Überprüfungsmöglichkeit ihres Wissens dar. Das Fach »Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung« ist ab Juli 2012 nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind jedoch auch in diesem Fach Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Aus diesem Grund enthält der Band auch diesbezügliche Übungsklausuren.

Durch das Üben der Klausuren soll außerdem ein Zeitgefühl vermittelt werden, da jede Klausur unter Zeitdruck geschrieben wird. Die Bearbeitungszeit sämtlicher Klausuren ist auf drei Zeitstunden festgelegt. Sie sollten daher versuchen, die Klausuren innerhalb der vorgegebenen Zeit und nur mit den vorgegebenen Hilfsmitteln zu lösen.

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Klausuren beginnen, empfehlen wir Ihnen, unsere Anleitung zur Anfertigung von Klausurlösungen zu beachten. Hier werden wichtige Tipps zum Aufbau und zur Begründung der Lösungsschritte gegeben.

Die Übungsfälle und die Klausuren entsprechen dem Rechtsstand von Ende Juni 2024; alle bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften sind berücksichtigt.

Durch die Übungsfälle einerseits und das Klausurentaining andererseits steht dem Benutzer dieses Buches eine optimale Überprüfungsmöglichkeit der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse zur Verfügung, die für den Erfolg unerlässlich ist.

Wir wünschen allen Lesern für die Ausbildung und Prüfung viel Erfolg.

Edenkoben, im Juli 2024

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

Die Autoren	5
Vorwort zur 16. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	15

Anleitung zur Lösung von Klausuren 18

1	Bestandteile der Klausur	18
2	Erarbeiten der Aufgabe	18
2.1	Sachverhalt lesen	18
2.2	Erfassen der Fragestellung	18
2.3	Das zweite Lesen des Sachverhalts	18
3	Erarbeiten der Lösung	19
3.1	Aufbau und Darstellung	19
3.2	Das Auffinden der Vorschrift	19
3.3	Prüfung und Anwendung der Normen	19
3.4	Die schlüssige Begründung	20
3.5	Das Überarbeiten der Lösung	20
3.6	Schlussbemerkung	21

Teil A Abgabenordnung 22

1	Übungen	22
ÜBUNG 1:	Anwendungsbereich der Abgabenordnung	22
ÜBUNG 2:	Einteilung der Steuern	23
ÜBUNG 3:	Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnis	23
ÜBUNG 4:	Steuergeheimnis	24
ÜBUNG 5:	Angehörige	27
ÜBUNG 6:	Verwaltungsakt	28
ÜBUNG 7:	Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige I	30
ÜBUNG 8:	Handlungsfähigkeit und Bekanntgabe an Minderjährige II	31
ÜBUNG 9:	Steuerschuldner, Adressat, Empfänger	32
ÜBUNG 10:	Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden an Ehegatten und Bekanntgabe ins Ausland	33
ÜBUNG 11:	Fristberechnung, Säumniszuschlag	34
ÜBUNG 12:	Berechnung von Säumniszuschlägen	35
ÜBUNG 13:	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO I	37
ÜBUNG 14:	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO II	38
ÜBUNG 15:	Gesonderte und einheitliche Feststellung und Zuständigkeit	39
ÜBUNG 16:	Aufrechnung	41
ÜBUNG 17:	Festsetzungsverjährung, Änderungsvorschriften	42
ÜBUNG 18:	Verspätungszuschlag	44
ÜBUNG 19:	Rechtsbehelfsverfahren, Fristberechnung, Änderungsvorschriften	45

2	Klausuren	47
2.1	Übungsklausur	47
2.2	Prüfungsklausur	55
 Teil B Einkommensteuer		64
 1	 Übungen	 64
1.1	Veranlagungsformen und Tarif	64
ÜBUNG 1:	Eheschließung	64
ÜBUNG 2:	Tod eines Ehegatten	65
ÜBUNG 3:	Scheidung	66
1.2	Übungen zu den einzelnen Einkunftsarten	67
ÜBUNG 4:	Zuordnung zu den Einkunftsarten	67
ÜBUNG 5:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr I – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	69
ÜBUNG 6:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr II	70
ÜBUNG 7:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr III	70
ÜBUNG 8:	Gewinnermittlungszeitraum und Wirtschaftsjahr IV	71
ÜBUNG 9:	Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen	72
ÜBUNG 10:	Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft	72
ÜBUNG 11:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Dolmetschertätigkeit	73
ÜBUNG 12:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Tätigkeit als Arzt, Betriebsvermögen bei der § 4 Abs. 3 – Rechnung, Privatentnahme	74
ÜBUNG 13:	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	78
ÜBUNG 14:	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	83
ÜBUNG 15:	Einkünfte aus Kapitalvermögen	90
ÜBUNG 16:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zuflussproblematik	94
ÜBUNG 17:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erbschaft, Zweifamilienhaus	95
ÜBUNG 18:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Wohn- und Geschäftshaus	97
ÜBUNG 19:	Einkünfte aus einer Leibrente und Abgrenzung zu den Versorgungsbezügen	100
ÜBUNG 20:	Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft	102
1.3	Der Gesamtbetrag der Einkünfte	104
ÜBUNG 21:	Horizontaler und vertikaler Verlustausgleich	104
1.4	Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abziehbare Beträge	105
ÜBUNG 22:	Altersentlastungsbetrag, Einzelveranlagung	105
ÜBUNG 23:	Altersentlastungsbetrag, Zusammenveranlagung	105
ÜBUNG 24:	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende I	106
ÜBUNG 25:	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende II	108
ÜBUNG 26:	Sonderausgaben, Höchstbetragsberechnung	108
ÜBUNG 27:	Sonderausgaben, Höchstbetragsberechnung	113
ÜBUNG 28:	Spendenabzug I	115
ÜBUNG 29:	Spendenabzug II	116
ÜBUNG 30:	Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	117
ÜBUNG 31:	Unterhalt bedürftiger Personen	121
ÜBUNG 32:	Ausbildungsfreibetrag	128
ÜBUNG 33:	Berücksichtigung von Kindern	129
ÜBUNG 34:	Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG	130

ÜBUNG 35:	Günstigerprüfung	131
ÜBUNG 36:	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	132
ÜBUNG 37:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse I ..	133
ÜBUNG 38:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse II ..	134
ÜBUNG 39:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse III ..	134
ÜBUNG 40:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen I	135
ÜBUNG 41:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen II	135
ÜBUNG 42:	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen III	135
ÜBUNG 43:	Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	136

2	Klausuren	137
2.1	Übungsklausur	137
2.2	Prüfungsklausur	146

Teil C Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht 155

1	Übungen	155
1.1	Grundlagen Buchführung	155
ÜBUNG 1:	Kaufmannseigenschaft, Aufzeichnungspflichten und Betriebsvermögensvergleich ...	155
ÜBUNG 2:	Inventur, Inventar, Bilanz, Betriebsvermögensvergleich, Buchführungspflicht	156
ÜBUNG 3:	Auflösen der Bilanz in Konten, Buchen auf Bestandskonten, Buchen auf Erfolgskonten, Buchen auf Privatkonten, Abschluss der Konten, Erstellung der Schlussbilanz und Gewinnermittlung	158
ÜBUNG 4:	Einfache Ermittlung von Wareneinsatz, Warenerlös, Rohgewinn, Rohgewinnsatz, Rohgewinnaufschlagsatz, Reingewinn und Reingewinnsatz	166
ÜBUNG 5:	Deuten von Buchungssätzen	167
ÜBUNG 6:	Buchung des Warenverkehrs (Anschaffung, Warenbezugskosten, Preisnachlass, innerbetrieblicher Verbrauch, Verderb/Diebstahl/Schwund und Bewertung des Warenendbestands)	168
ÜBUNG 7:	Buchung von Naturalrabatten	172
ÜBUNG 8:	Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen I	173
ÜBUNG 9:	Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen II	174
ÜBUNG 10:	Ermittlung von kalkulatorischen Größen in schwierigen Fällen III	174
ÜBUNG 11:	Buchung von Löhnen und Gehältern	175
ÜBUNG 12:	Abgrenzung Betriebsvermögen – Privatvermögen	176
1.2	Bilanzierung des abnutzbaren Anlagevermögens	177
ÜBUNG 13:	Ermittlung der Anschaffungskosten, AfA-Methoden und Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	177
ÜBUNG 14:	Tausch mit Baraufgabe	179
ÜBUNG 15:	Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA	182
ÜBUNG 16:	Bilanzierung mit dem Teilwert	183
ÜBUNG 17:	Anschaffung eines geringwertigen Wirtschaftsguts	184
1.3	Bilanzierung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens	186
ÜBUNG 18:	Bilanzierung von unbebauten Grundstücken	186
ÜBUNG 19:	Bilanzierung von unbebauten Ehegattengrundstücken	187
ÜBUNG 20:	Bilanzierung von Wertpapieren	189
1.4	Bilanzierung des Umlaufvermögens	191

ÜBUNG 21:	Bilanzierung des Umlaufvermögens mit Anschaffungskosten/Teilwert	191
1.5	Sonderprobleme der Bilanzierung	193
ÜBUNG 22:	Bilanzierung von Gebäudeteilen, Grund und Boden und Außenanlagen	193
ÜBUNG 23:	Behandlung von Aufstockung, Erhaltungsaufwand und Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden	196
ÜBUNG 24:	Bilanzierung von Forderungen mit dem Nennwert/Teilwert	198
ÜBUNG 25:	Bilanzierung von Rückstellungen am Beispiel der Gewerbesteuerückstellung	199
ÜBUNG 26:	Bilanzierung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	201
ÜBUNG 27:	Behandlung von Gegenstandsentnahmen	201
ÜBUNG 28:	Behandlung von Nutzungsentnahmen	203
ÜBUNG 29:	Behandlung von Gegenstandseinlagen	205
2	Klausuren	207
2.1	Übungsklausur	207
2.2	Prüfungsklausur	214
Teil D Umsatzsteuer		225
1	Übungen	225
ÜBUNG 1:	Umsatzarten des UStG	225
ÜBUNG 2:	Inland, Ausland, Gemeinschaftsgebiet, übriges Gemeinschaftsgebiet, Drittlandsgebiet	225
ÜBUNG 3:	Unternehmerbegriff, Rahmen des Unternehmens, Beginn der unternehmerischen Tätigkeit	227
ÜBUNG 4:	Leistungsaustausch	228
ÜBUNG 5:	Lieferungen	229
ÜBUNG 6:	Ort und Zeitpunkt einer Lieferung	230
ÜBUNG 7:	Kommissionsgeschäfte	232
ÜBUNG 8:	Ort und Zeitpunkt von Lieferungen bei Kommissionsgeschäften	233
ÜBUNG 9:	Reihengeschäft	234
ÜBUNG 10:	Reihengeschäfte innerhalb einer Verkaufskommission	236
ÜBUNG 11:	Lieferort nach § 3 Abs. 8 UStG	237
ÜBUNG 12:	Abgrenzung Lieferung – sonstige Leistung	238
ÜBUNG 13:	Ort der sonstigen Leistung	238
ÜBUNG 14:	Abgrenzung Werklieferung – Werkleistung	242
ÜBUNG 15:	Ort einer Werklieferung und Werkleistung	242
ÜBUNG 16:	Fiktive Lieferungen nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG	244
ÜBUNG 17:	Unternehmensvermögen, Pkw-Entnahme	245
ÜBUNG 18:	Fiktive sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG	246
ÜBUNG 19:	Private Nutzung des unternehmerischen Pkw	246
ÜBUNG 20:	Steuerbefreiungen	247
ÜBUNG 21:	Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und sonstigen Leistungen	247
ÜBUNG 22:	Bemessungsgrundlage beim Kommissionsgeschäft	249
ÜBUNG 23:	Bemessungsgrundlage beim Tausch	250
ÜBUNG 24:	Steuersätze	252
ÜBUNG 25:	Vorsteuerabzug	253
ÜBUNG 26:	Der innergemeinschaftliche Erwerb, die innergemeinschaftliche Lieferung	255

2	Klausuren	255
2.1	Übungsklausur	255
2.2	Prüfungsklausur	264

Teil E Bewertung und Erbschaftsteuer 273

1	Übungen	273
1.1	Bedarfsbewertung	273
ÜBUNG 1:	Wirtschaftsgut, wirtschaftliche Einheit, Vermögensart	273
ÜBUNG 2:	Bedarfswerte	274
ÜBUNG 3:	Bewertung eines unbebauten Grundstücks für Zwecke der Erbschaftsteuer	274
ÜBUNG 4:	Bewertung eines bebauten Grundstücks im Ertragswertverfahren für Zwecke der Erbschaftsteuer	275
ÜBUNG 5:	Bewertung eines Gewerbebetriebs im vereinfachten Ertragswertverfahren für Zwecke der Erbschaftsteuer	277
ÜBUNG 6:	Bewertung des übrigen Vermögens	280
1.2	Erbschaftsteuer	281
ÜBUNG 7:	Erbfolge nach BGB bei Ledigen ohne Kinder	281
ÜBUNG 8:	Erbfolge nach BGB bei Ledigen mit Kindern	281
ÜBUNG 9:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten ohne Kinder	282
ÜBUNG 10:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit einem Kind	283
ÜBUNG 11:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit zwei Kindern	284
ÜBUNG 12:	Erbfolge nach BGB und Steuerklassen nach dem ErbStG bei Verheirateten mit drei Kindern	285
ÜBUNG 13:	Berechnung der Erbschaftsteuer bei Verheirateten mit drei Kindern	286
2	Klausuren	288
2.1	Übungsklausur	288
2.2	Übungsklausur	294

Teil F Lohnsteuer 304

ÜBUNG 1:	Ermittlung des Arbeitslohns	304
ÜBUNG 2:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit I	305
ÜBUNG 3:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit II	306
ÜBUNG 4:	Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit III	310

Teil G Gewerbesteuer 316

ÜBUNG 1:	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 Buchst. a bis f GewSt	316
ÜBUNG 2:	Ermittlung des Gewerbesteuerermessbetrags	317
ÜBUNG 3:	Berechnung der Gewerbesteuer	319
ÜBUNG 4:	Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags	320

Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEB	Altersentlastungsbetrag
AfA	Absetzung für Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
a. o. Aufwand	außerordentlicher Aufwand
a. o. Ertrag	außerordentlicher Ertrag
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Bewertungsrichtlinien Grundvermögen
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BV	Betriebsvermögen
bzgl.	bezüglich
DFB	Deutscher Fußballbund
EBK	Eröffnungsbilanzkonto
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETW	Eigentumswohnung
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
FA	Finanzamt
ff.	fortfolgende
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewStR	Gewerbesteuer-Richtlinien
GG	Grundgesetz

grds.	grundsätzlich
GrStG	Grundsteuergesetz
G+V	Gewinn und Verlust
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
InvZulG	Investitionszulagengesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. U.	im Umkehrschluss
i. V. m.	in Verbindung mit
KapESt	Kapitalertragsteuer
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
Kj.	Kalenderjahr
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LSt	Lohnsteuer
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
qm	Quadratmeter
R	Richtlinie
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
Rz.	Randziffer
s. a.	siehe auch
SBK	Schlussbilanzkonto
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
StGB	Strafgesetzbuch
StI	Steuerinspektor
StOI	Steueroberinspektor
Stpfl.	Steuerpflichtiger
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-VA	Umsatzsteuer-Voranmeldung

VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WBK	Warenbestandskonto
WEK	Wareneinkaufskonto
WG	Wirtschaftsgut
Wj.	Wirtschaftsjahr
WoBP	Wohnungsbauprämie
WoPG	Wohnungsbauprämien-gesetz
WVK	Warenverkaufskonto
z. B.	zum Beispiel

Anleitung zur Lösung von Klausuren

1 Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

2 Erarbeiten der Aufgabe

2.1 Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2.2 Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

2.3 Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

3 Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

3.1 Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen; es sei denn, die Aufgabe besteht aus voneinander unabhängigen (Teil-)Sachverhalten. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Leser sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

3.2 Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3.3 Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die zutreffenden Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur

keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

3.4 Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

3.5 Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles »abschneiden«, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

3.6 Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

Teil A Abgabenordnung

1 Übungen

ÜBUNG 1: Anwendungsbereich der Abgabenordnung

AUFGABE

Prüfen Sie, ob die Abgabenordnung (AO) in folgenden Fällen nach § 1 AO anwendbar ist!

1. Ist die AO uneingeschränkt für die ESt bzw. den ESt-Erstattungsanspruch anwendbar?
2. Gilt die AO für die Wohnungsbauprämie und die Investitionszulage?
3. Gilt die AO auch für steuerliche Nebenleistungen?
4. Ist die AO für die Realsteuern anwendbar?
5. Gilt die AO auch bei Leistung von Rechts- oder Amtshilfe?

LÖSUNG

1. Die AO gilt für alle Steuern (§ 3 Abs. 1 AO), die durch Bundesrecht (oder Recht der EU) geregelt sind, soweit sie durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die ESt ist eine Bundessteuer, die durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Gem. § 1 Abs. 1 AO ist die Abgabenordnung für die ESt uneingeschränkt anwendbar. Die AO gilt auch für Steuererstattungen; diese sind als Umkehr der Steuerentrichtung bereits durch den Begriff der Steuer in den Anwendungsbereich mit einbezogen (AEAO zu § 1 Nr. 1).
2. Für die von den Landesfinanzbehörden verwalteten, durch Bundesrecht geregelten übrigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, Prämien und Zulagen wird die Geltung der AO durch die jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmt. Gem. § 8 WoPG sind auf die WoBP die für die Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO, mit gewissen Einschränkungen, entsprechend anzuwenden.
Die Anwendung der AO für die InvZul ergibt sich aus § 14 InvZulG 2010 (s. a. AEAO zu § 1 Nr. 2).
3. Gem. § 1 Abs. 3 AO sind die Vorschriften der AO grundsätzlich sinngemäß auf die steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) anzuwenden. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Festsetzung, Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen (§§ 155 bis 217 AO), soweit sie nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind (§ 155 Abs. 3 Satz 2, § 156 Abs. 2 AO).
4. Für die Realsteuern (§ 3 Abs. 2 AO) gilt die AO gem. § 1 Abs. 2 nur für die dort abschließend aufgeführten Bestimmungen. Soweit die Realsteuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, ist die AO nach § 1 Abs. 1 in vollem Umfang anzuwenden.
5. Für die Durchführung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde ist gem. § 114 die AO anwendbar.

ÜBUNG 2: Einteilung der Steuern

AUFGABE

1. Welches Gesetz regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.
2. Nennen Sie darüber hinaus weitere Einteilungskriterien mit jeweils, soweit möglich, zwei Beispielen.

LÖSUNG

1. Das Grundgesetz (GG) regelt die Einteilung der Steuern nach der Steuerhoheit:
 - im Art. 105 GG die Gesetzgebungshoheit,
 - im Art. 106 GG die Ertragshoheit,
 - im Art. 108 GG die Verwaltungshoheit.
2. Steuern werden nach verschiedenen Kriterien eingeteilt:
 - a) Besitzsteuern:
 - Steuern vom Besitz: Erbschaftsteuer.
 - Steuern vom Ertrag: Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer.
 - b) Verkehrssteuern:
 - Umsatzsteuer,
 - Grunderwerbsteuer,
 - Kraftfahrzeugsteuer,
 - Versicherungssteuer.
 - c) Zölle.
 - d) Verbrauchsteuern: Kaffee-, Tabak-, Mineralöl-, Strom-, Biersteuer.
 - e) Personensteuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer.
 - f) Sachsteuern: Realsteuern.
 - g) Direkte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind identisch; Besitzsteuern.
 - h) Indirekte Steuern: Steuerschuldner und Steuerträger sind verschiedene Personen; USt, Verbrauchsteuern.
 - i) Festsetzungssteuern: Hierunter fallen die meisten Steuern, z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer.
 - j) Abzugssteuern: Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer.

ÜBUNG 3: Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnis

SACHVERHALT

ArbG A beschäftigt in seinem Gewerbebetrieb 20 ArbN. A selbst ist gem. § 238 HGB zur Buchführung verpflichtet und wird zur ESt veranlagt.

Hinweis:

Zum Betriebsvermögen des A gehört u. a. ein Pkw.

AUFGABE

Welche Steuerpflicht- und Steuerschuldverhältnisse werden für A begründet?

LÖSUNG

Zu den Pflichten, die nach § 33 Abs. 1 AO dem Stpfl. A auferlegt werden, gehören:

- eine Steuer als Steuerschuldner, Haftender oder für Rechnung eines anderen zu entrichten,
- die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen gem. § 149 AO.

Gem. § 43 AO bestimmen die Steuergesetze, wer Steuerschuldner oder Gläubiger einer Steuervergütung ist. Sie bestimmen auch, ob ein Dritter die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten hat.

Steuerschuldner und somit Steuerpflichtiger ist A aufgrund der von ihm abzugebenden Steuererklärungen:

- ESt-Erklärung § 25 Abs. 3 EStG, § 56 EStDV. Steuerschuldner ist gem. § 36 Abs. 4 EStG der Stpfl. A.
- USt-Voranmeldungen bzw. USt-Erklärung § 18 Abs. 1 und Abs. 3 UStG. Steuerschuldner ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der Unternehmer A.
- GewSt-Erklärung § 14a GewStG. Steuerschuldner ist gem. § 5 GewStG der Gewerbetreibende A.
- Kfz-Steuer. Steuerschuldner ist gem. § 7 KfzStG die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.
- LSt-Anmeldungen. Gem. § 38 Abs. 3 EStG hat der ArbG die LSt für Rechnung des ArbN bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen (§ 41a EStG). Der ArbN ist jedoch Schuldner der LSt (§ 38 Abs. 2 EStG); eine Ausnahme besteht bei pauschaliertem Arbeitslohn (vgl. § 40 Abs. 3 EStG).

Die Folgen der nicht fristgerechten und der unterlassenen Abgabe der Steuererklärungen ergeben sich aus § 152 AO (Verspätungszuschlag), § 162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen) und §§ 328 ff. AO (Zwangsmittel). Die Folgen der nicht fristgerechten bzw. unterlassenen Zahlung ergeben sich aus § 240 AO (Säumniszuschläge) und aus den Vorschriften über die Vollstreckung (§§ 249 ff. AO).

Zur Steuerpflicht des A gehört weiterhin, dass er zur Mitwirkung und Auskunft in eigener Steuersache (§§ 90, 93, 200 AO) verpflichtet ist. Zur Steuerpflicht des A gehört auch die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff. AO), die ordnungsgemäße Kontenführung (§ 154 AO) und ggfs. die Pflicht zur Sicherheitsleistung (§ 241 AO). Gem. § 42d EStG haftet A als ArbG für die LSt, die er einzubehalten und abzuführen hat.

Nicht unter den Begriff des Steuerpflichtigen fällt (§ 33 Abs. 2 AO), wer in einer für ihn fremden Steuersache tätig wird oder werden soll (s. a. AEAO zu § 33 Nr. 2).

ÜBUNG 4: Steuergeheimnis**SACHVERHALT**

Toni Trappa (T. T.), ein Fußballtrainer, ist unbeschränkt ESt-pflichtig. Am 11.11.07 schickt er seine ESt-Erklärung 06 mit der Post an sein zuständiges FA in Mannheim. Am 13.11.07 erhalten der zuständige Sachbearbeiter, StOI Huddel und sein Mitarbeiter, der Angestellte Schlupf, die Erklärungen. Der Amtsbote, Amtsmeister A, hat den Auftrag, die Steuerakten

des T. T. vom Teilbezirk zum Sachgebietsleiter, Oberregierungsrat Eilig, zu bringen. A blättert dabei in den Steuerakten und erfährt erstmalig die Einkünfte des T. T. Beim abendlichen Stammtisch erzählt A die Neuigkeiten.

Eilig lässt abends die Akten des T. T. auf seinem Schreibtisch liegen. Die Putzfrau Reinig nimmt während der Reinigungsarbeiten Einsicht in die Akten.

Am nächsten Morgen fragt ein Zeitungsreporter bei Eilig an, ob es stimme, dass T. T. 500 000 € pro Jahr verdiene. Nach einem Blick in die Steuerakten des T. T. bestätigt Eilig diese Vermutung.

Während des Dienstes erörtert Eilig mit dem Kollegen Blitz unter Namensnennung die steuerlichen Probleme des T. T. Blitz erzählt dies alles seiner Frau.

Da T. T. mit ca. 100 000 € Steuerschulden rückständig ist, versucht der Vollziehungsbeamte Ruck gem. §§ 285 ff. AO die Pfändung. Trotz mehrmaliger Aufforderung der Vollstreckungsstelle war die Wohnung des T. T. jedes Mal verschlossen und T. T. nicht anzutreffen. Aus diesem Grund erwirkt die Vollstreckungsstelle beim zuständigen Amtsgericht gem. § 287 Abs. 4 AO eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung des T. T. Bei der daraufhin durchgeführten Wohnungsöffnung hat der Vollziehungsbeamte den Polizeibeamten Scharf als Zeugen zugezogen (§ 288 AO). Nach der durchgeführten Pfändung erzählt Scharf im Kollegenkreis von der luxuriösen Wohnung des T. T.

Während der Durchsuchung der Wohnung des T. T. findet der Vollziehungsbeamte Ruck Unterlagen über beträchtliche Schmiergeldzahlungen an diverse Fußballspieler anderer Vereine. Er meldet diesen Fund dem zuständigen Sachgebietsleiter Eilig. Eilig überlegt, ob er diese Bestechungen (Schmiergeldzahlungen) an den DFB und die Staatsanwaltschaft weiterleiten soll.

Weiterhin findet der Vollziehungsbeamte Unterlagen über nicht erklärte Einnahmen des T. T., die aus Erpressungen stammen. Der Vollziehungsbeamte fertigt eine Kontrollmitteilung für den Veranlagungsbezirk und die Steuerstrafsachenstelle. Diese eröffnet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen T. T. (§§ 385 ff. AO).

Im Ermittlungsverfahren der Steuerstrafsachenstelle wird aufgrund eigener Ermittlungen bekannt, dass T. T. Mitglied einer Hehlerbande ist, die gestohlene Fahrzeuge ins Ausland verschiebt. Die Steuerstrafsachenstelle meldet diesen Vorfall der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Am 05.03.08 geht beim FA Mannheim ein Schreiben des ehemaligen Geschäftsführers Flachs des Fußballvereins ein, bei dem T. T. zurzeit als Trainer beschäftigt ist. In diesem Schreiben beschuldigt Flachs den Verein, an T. T. Schwarzgelder i. H. v. 200 000 € gezahlt zu haben. Nach Ermittlungen des FA handelt es sich dabei um nachweislich falsche Anschuldigungen (vgl. § 165 StGB). Der Sachgebietsleiter Eilig möchte daraufhin Flachs der Staatsanwaltschaft melden.

Ein weiterer Denunziant bezichtigt T. T. in einem Schreiben vom 04.04.08 an den Veranlagungsbezirk des FA Mannheim, verschiedene außersteuerliche Straftaten begangen zu haben. StOI Huddel möchte diese Straftaten der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigen.

Im Zuge weiterer Ermittlungen im Verwaltungsverfahren in Steuersachen des T. T. bittet StOI Huddel den Bruder des T. T., Herrn Paul Trappa (P. T.) und den Steuerberater des Herrn T. T. um Auskunft (vgl. § 93 AO). Durch die Aussagen beider Befragten kommen weitere außersteuerliche Straftaten des T. T. zu Tage. Die Befugten wurden nicht über Auskunftsverweigerungsrechte belehrt.

AUFGABE

Prüfen Sie, ob die im Sachverhalt genannten Personen das Steuergeheimnis verletzt haben und ob ggf. ein befugtes bzw. unbefugtes Offenbaren vorliegt.

LÖSUNG

1. Amtsbote A: Der Amtsbote (Amtsmeister=Beamter) ist Amtsträger gem. § 7 Nr. 1 AO (s. a. AEAO zu § 7 Nr. 1) und muss nach § 30 Abs. 1 AO das Steuergeheimnis wahren (AEAO zu § 30 Nr. 2.1). Ausgangspunkt für die Kenntniserlangung war die dienstliche Tätigkeit des A. Mit Weitergabe dieser Kenntnisse hat A unbefugt offenbart und deshalb das Steuergeheimnis verletzt (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO).
Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was dem Amtsträger bekannt geworden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Tatsachen für die Besteuerung von Bedeutung sind oder nicht (s. a. AEAO zu § 30 Nr. 1).
2. ORR Eilig:
 - a) Eilig hat, als Amtsträger i. S. d. § 7 Nr. 1 AO, durch Liegenlassen der Akten (Möglichkeit der Einsichtnahme) unbefugt offenbart und dadurch das Steuergeheimnis verletzt. Offenbaren ist jedes Verhalten, durch das eine Bekanntgabe an einen anderen tatsächlich erfolgt oder ermöglicht wird (AEAO zu § 30 Nr. 3). Dies kann durch Tun, Dulden oder Unterlassen geschehen.
Offenbarung ist jedes ausdrückliche oder konkludente Verhalten, aufgrund dessen Verhältnisse eines anderen bekannt werden können. Eine Offenbarung kann sich aus mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Erklärungen, aber auch aus anderen Handlungen (z. B. Gewährung von Akteneinsicht, Kopfnicken usw.) oder Unterlassungen ergeben.
 - b) Mit der Bestätigung des Gerüchts verletzt Eilig das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO). Er hat unbefugt offenbart.
 - c) Eilig verletzt das Steuergeheimnis durch unbefugtes Offenbaren, indem er mit Kollege Blitz, unter Namensnennung, die steuerlichen Probleme des T. T. erläutert. Auf den Offenbarungswillen des Eilig kommt es nicht an. Ein Offenbaren liegt demnach auch vor, wenn der zur Geheimhaltung Verpflichtete nicht offenbaren wollte.
3. Blitz: Blitz hat das Steuergeheimnis nicht verletzt, da er die Verhältnisse des T. T. nicht in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen erfahren hat.
4. Polizist Scharf: Scharf ist Amtsträger gem. § 7 Nr. 1 AO. Der Polizist hat die Kenntnisse in Ausübung der dienstlichen Verpflichtung erlangt; er ist im Vollstreckungsverfahren tätig (Verwaltungsverfahren in Steuersachen). Scharf verletzt das Steuergeheimnis, da er unbefugt im Kollegenkreis von der Wohnungseinrichtung des T. T. erzählt. Die Wohnungseinrichtung ist u. a. ein durch § 30 AO geschütztes Verhältnis eines anderen (s. a. AEAO zu § 30 Nr. 1.2).
5. Vollziehungsbeamter Ruck: Ruck hat durch die Meldung der Schmiergeldzahlungen an den zuständigen Sachgebietsleiter Eilig das Steuergeheimnis nicht verletzt, da das Offenbaren gem. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO steuerlich notwendig war. § 30 Abs. 4 Nr. 1 lässt eine Offenbarung zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens oder eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens zu. Es genügt, dass das Offenbaren für die Einleitung oder den Fortgang dieses Verfahrens nützlich sein könnte (AEAO zu § 30 Nr. 4.1).
6. Weiterleitung an den DFB und Staatsanwaltschaft: Eilig darf die Schmiergeldzahlungen nicht mitteilen, weil er die Kenntnisse im Verwaltungsverfahren in Steuersachen und

nicht in einem Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren erlangt hat (kein Rechtfertigungsgrund gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO; AEAO zu § 30 Nr. 7).

7. Meldung der Steuerstrafsachenstelle an die Staatsanwaltschaft: Die Mitgliedschaft in einer Hehlerbande wurde gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AO in einem Steuerstrafverfahren bekannt. In diesem Fall ist ein Offenbaren an die Staatsanwaltschaft gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO zulässig.
8. Anschuldigungen des Flachs: Eine Meldung an die Staatsanwaltschaft wegen einer falschen Anschuldigung (§ 165 StGB) ist gem. § 30 Abs. 5 AO zulässig. Auch der Name des Denunzianten darf bekannt gegeben werden (AEAO zu § 30 Nr. 12). § 30 Abs. 5 AO lässt eine Offenbarung nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu.
9. Schreiben vom 04.04.08: Diese außersteuerlichen Straftaten dürfen nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a AO nicht an die Staatsanwaltschaft offenbart werden, da sie nicht im Steuerstrafverfahren erlangt worden sind. Auch der Name des Anzeigenden ist als Teil der Verhältnisse eines anderen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO) geschützt und darf nicht offenbart werden (AEAO zu § 30 Nr. 1.4). Nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b und Abs. 5 AO kann allerdings eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig und in besonders gelagerten Einzelfällen sogar geboten sein (vgl. AEAO zu § 30 Nr. 13).
10. Aussagen des Bruders und des Steuerberaters: Die Aussage des Bruders Paul darf für Strafverfolgungszwecke nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Paul ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO Angehöriger. Angehörige können gem. § 101 Abs. 1 AO die Auskunft verweigern. Sie sind aber über das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Die durch die Aussage des Bruders bekannt gewordenen außersteuerlichen Straftaten können nur gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b AO befugt offenbart werden, wenn sie unter Verzicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind. Da Paul über sein Auskunftsverweigerungsrecht nicht belehrt wurde, hat er auch nicht darauf verzichtet (AEAO zu § 30 Nr. 10.2).
Dem Steuerberater steht ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO zu, ohne allerdings darüber belehrt worden zu sein. Die Aussage des Steuerberaters kann gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b AO der Staatsanwaltschaft offenbart werden, da der Steuerberater mit seiner Aussage auf sein Auskunftsverweigerungsrecht verzichtet hat.

ÜBUNG 5: Angehörige

AUFGABE

1. In welchen Vorschriften der AO ist der Angehörigenbegriff von Bedeutung?
2. Stl Schlumpf liegen die USt-Erklärungen folgender Personen zur Bearbeitung vor:
 - der ehemaligen Verlobten des Schlumpf, Paule Peters,
 - seines Vaters,
 - von dem Ehegatten des Bruders seiner Frau,
 - von dem unehelichen Kind seiner Frau,
 - von dem Kind aus der ersten Ehe seines Vaters,
 - von dem Ehegatten des Bruders seiner Mutter.

Prüfen Sie, ob Stl Schlumpf gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 AO die Veranlagungen der o.g. Personen durchführen darf.

LÖSUNG

1. § 82 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AO: In einem Verwaltungsverfahren darf nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist bzw. wer Angehöriger einer Person ist, die für einen Beteiligten in diesem Verfahren Hilfe in Steuersachen leistet.
§ 101 AO: Auskunft- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen (vgl. Lösung Nr. 10 zu Übung 4).
§ 103 AO: Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit.
Wegen der Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen § 82 AO wird auf §§ 125 und 127 AO hingewiesen (AEAO zu § 82 Nr. 1).
2. Angehörige ist gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 AO nur die Verlobte, nicht die ehemalige Verlobte. Schlumpf darf nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 AO die Veranlagung durchführen. Beachte allerdings § 83 AO. Zur Besorgnis der Befangenheit siehe AEAO zu § 83.
Der Vater ist mit Schlumpf 1. Grades gerader Linie (§§ 1589 und 1590 BGB) verwandt und somit Angehöriger gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO.
Verschwägert ist man mit den Ehegatten seiner Verwandten und mit den Verwandten seines Ehegatten (§ 1590 BGB). Schlumpf ist mit dem Ehegatten des Bruders seiner Frau nicht verschwägert (Schwippschwager) und darf ihn somit veranlagen.
Verschwägert ist man mit den Verwandten seines Ehegatten. Das Kind ist mit Schlumpfs Frau verwandt 1. Grades gerader Linie. Somit ist Schlumpf mit diesem Kind verschwägert 1. Grades gerader Linie (Stiefkind) und Angehöriger nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO. Schlumpf darf sein Stiefkind nicht veranlagen.
Schlumpf und das Kind aus der ersten Ehe seines Vaters sind Halbgeschwister, da sie einen Elternteil gemeinsam haben. Schlumpf ist daher gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO Angehöriger und darf Geschwister nicht veranlagen.
Verschwägert ist man mit den Ehegatten seiner Verwandten. Der Bruder von Schlumpfs Mutter ist sein Onkel. Mit ihm ist Schlumpf im 3. Grad Seitenlinie verwandt. Mit dessen Frau ist Schlumpf im 3. Grad Seitenlinie verschwägert. Eine Angehörigeneigenschaft gem. § 15 AO liegt nicht vor; Schlumpf ist gem. § 82 AO nicht vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

ÜBUNG 6: Verwaltungsakt

SACHVERHALT

1. Trude Tümpel erhält vom FA Stuttgart ein Schreiben, in dem Trude aufgefordert wird, innerhalb eines Monats eine ESt-Erklärung für das Kj. 19 abzugeben. Die ESt-Formulare sind beigelegt. Zusätzlich wird in dem Schreiben auf die Möglichkeit der Erklärungsabgabe in elektronischer Form hingewiesen.
2. Aufgrund eines Computerfehlers erhält der Stpfl. Berni Bambel den vom Rechenzentrum erstellten ESt-Bescheid 19 ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid enthält keine Unterschrift eines zuständigen Beamten. Im Anschriftenfeld ist Berni Bambel genannt